

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Bauantrag: Errichtung einer Werbeanlage sowie einer Markise
Baugrundstück: Flst.Nr. 1121 der Gemarkung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	31.03.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) **nicht** erteilt.

Klimarelevanz:

Obliegt dem Antragsteller.

Sachverhalt/ Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

2. Vorhaben

Beantragt und bereits ausgeführt ist die Errichtung einer Werbeanlage an der Fassade des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses sowie die Anbringung von zwei Markisen.

Die beantragte Werbetafel (schwarz) soll mit einer Ansichtsfläche von ca. 4,30 m² ausgeführt werden. Auf dieser Grundplatte soll zusätzlich eine digitale Anzeigetafel mit einer Größe von ca. 1,20 m x 0,45 m und orange leuchtender Laufschrift angebracht werden. Insgesamt wird die Werbeanlage durch einen grün leuchtenden LED-Rahmen angestrahlt (ca. 6,60 m x 1,45 m).

3. Städtebauliche Wertung

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Darüber hinaus liegt das Vorhaben im Anschluss der historischen Altstadt in einem durch mehrere Kulturdenkmale geprägten Umfeld.

Die beantragte Werbeanlage zeigt sich in der gewählten Gestaltung **nicht** mit dem von Kulturdenkmalen geprägten städtebaulichen Umfeld verträglich.

Aus Sicht der Verwaltung wären der grün beleuchtete Rahmen grundsätzlich zu entfernen.

Es wird vorgeschlagen die vorhandene schwarze Grundplatte indirekt (von hinten) mit einer weißen Beleuchtung zu versehen, um ein verträgliches Einfügen in die umliegende Bebauung zu gewährleisten.

Die vorliegende Planung ist folglich zu überarbeiten, weshalb die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens derzeit nicht befürwortet werden kann. Entsprechend wurde der Beschlussantrag formuliert.

4. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anbringung der Markisen aus Sicht der Stadtverwaltung gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. Anhang zu § 50 Abs. 1 Nr. 12 lit. a Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) verfahrensfrei einzustufen wäre.

Aufgrund der Lage des Grundstücks ist jedoch zu beachten, dass etwaige bauliche Anlagen die Nachbargrundstücke, insbesondere den öffentlichen Verkehrsraum, nicht beeinträchtigen dürfen.

Das Ausfahren der Markisen wird demnach ausschließlich in Bereich des Grundstücks des Antragstellers gestattet. Der Luftraum über dem „Neuen Markt“ ist freizuhalten.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1-2